

## **Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 3**

**10. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 24.01.2024**

### **Inhalt:**

- **Zweite Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mobilität und Logistik am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 12.07.2023**
- **Zweite Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Unternehmenslogistik am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 12.07.2023**
- **Erste Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 12.07.2023**
- **Erste Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Unternehmenslogistik am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 12.07.2023**
- **Erste Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automotive am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 12.07.2023**

## **Zweite Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mobilität und Logistik am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 12.07.2023**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Hochschulgesetz - HG**) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (**GV. NRW. S. 780b**), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Studiengangsprüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Mobilität und Logistik des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 16.10.2019 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 07.04.2020 wird wie folgt geändert:

#### **§ 11 wird wie folgt ersetzt:**

*Die/der Prüfer/in kann gemäß § 11 Abs. 7 der RahmenPO festlegen, ob und in welchem Umfang die Modulnote einer bestandenen Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden kann („Bonuspunkte“).*

#### **§ 13 Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:**

*Die/der Studierende hat in ihrem/seinem Studienverlauf insgesamt einmal die Möglichkeit, eine Modulprüfung, die nach dem letzten Wiederholversuch mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich beantragt werden. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.*

#### **§ 17 wird wie folgt ersetzt:**

*Die/der Prüfer/in kann gemäß § 17 Abs. 5 der RahmenPO festlegen, ob bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht vorgeschrieben ist. Die/der Prüfer/in legt zu Beginn eines Studiensemesters den Umständen der Veranstaltung angemessene Voraussetzungen für die regelmäßige Anwesenheit fest und teilt diese den Studierenden mit. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend. Die Teilnahme an*



**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

*den anwesenheitspflichtigen Terminen ist Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung.*

**§ 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

*Neben den in § 21 Abs. 4 der RahmenPO genannten  
Zulassungsvoraussetzungen muss die/der Studierende mindestens 90  
Leistungspunkte erworben haben.*

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 12.07.2023 und der Zustimmung des Präsidiums vom 10.01.2024.

Gelsenkirchen, den

Der Dekan des Fachbereiches  
Ingenieur- und  
Naturwissenschaften der  
Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 22.01.2024

Der Präsident der  
Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

## **Zweite Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Unternehmenslogistik am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 12.07.2023**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Hochschulgesetz - HG**) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (**GV. NRW. S. 780b**), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Studiengangsprüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Unternehmenslogistik“ des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 16.10.2019 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 07.04.2020 wird wie folgt geändert:

#### **§ 11 wird wie folgt ersetzt:**

*Die/der Prüfer/in kann gemäß § 11 Abs. 7 der RahmenPO festlegen, ob und in welchem Umfang die Modulnote einer bestandenen Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden kann („Bonuspunkte“).*

#### **§ 13 Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:**

*Die/der Studierende hat in ihrem/seinem Studienverlauf insgesamt einmal die Möglichkeit, eine Modulprüfung, die nach dem letzten Wiederholversuch mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich beantragt werden. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.*

#### **§ 17 wird wie folgt ersetzt:**

*Die/der Prüfer/in kann gemäß § 17 Abs. 5 der RahmenPO festlegen, ob bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht vorgeschrieben ist. Die/der Prüfer/in legt zu Beginn eines Studiensemesters den Umständen der Veranstaltung angemessene Voraussetzungen für die regelmäßige Anwesenheit fest und teilt diese den Studierenden mit. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend. Die Teilnahme an*



**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

*den anwesenheitspflichtigen Terminen ist Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung.*

**§ 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

*Neben den in § 21 Abs. 4 der RahmenPO genannten  
Zulassungsvoraussetzungen muss die/der Studierende mindestens 90  
Leistungspunkte erworben haben.*

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 12.07.2023 und der Zustimmung des Präsidiums vom 10.01.2024.

Gelsenkirchen, den

Der Dekan des Fachbereiches  
Ingenieur- und  
Naturwissenschaften der  
Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 22.01.2024

Der Präsident der  
Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Erste Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 12.07.2023**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Hochschulgesetz - HG**) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (**GV. NRW. S. 780b**), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Studiengangsprüfungsordnung des Bachelorstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“ des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 16.10.2019 wird wie folgt geändert:

**§ 11 wird wie folgt ersetzt:**

*Die/der Prüfer/in kann gemäß § 11 Abs. 7 der RahmenPO festlegen, ob und in welchem Umfang die Modulnote einer bestandenen Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden kann („Bonuspunkte“).*

**§ 13 Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:**

*Die/der Studierende hat in ihrem/seinem Studienverlauf insgesamt einmal die Möglichkeit, eine Modulprüfung, die nach dem letzten Wiederholversuch mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet wurde, zu annullieren. Die Annullierung hat die gleiche Wirkung, wie eine fristgerechte Prüfungsabmeldung. Eine Annullierung muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des zu annullierenden Prüfungsergebnisses im elektronischen Prüfungsinformationssystem der Hochschule bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich beantragt werden. Eine Annullierung ist nicht möglich, wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3 Rahmenprüfungsordnung) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.*

**§ 17 wird wie folgt ersetzt:**

*Die/der Prüfer/in kann gemäß § 17 Abs. 5 der RahmenPO festlegen, ob bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht vorgeschrieben ist. Die/der Prüfer/in legt zu Beginn eines Studiensemesters den Umständen der Veranstaltung angemessene Voraussetzungen für die regelmäßige Anwesenheit fest und teilt diese den Studierenden mit. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend. Die Teilnahme an den anwesenheitspflichtigen Terminen ist Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung.*



**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

**§ 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

*Neben den in § 21 Abs. 4 der RahmenPO genannten  
Zulassungsvoraussetzungen muss die/der Studierende mindestens 90  
Leistungspunkte erworben haben.*

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 12.07.2023 und der Zustimmung des Präsidiums vom 10.01.2024.

Gelsenkirchen, den

Der Dekan des Fachbereiches  
Ingenieur- und  
Naturwissenschaften der  
Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 22.01.2024

Der Präsident der  
Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Erste Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Unternehmenslogistik am Fachbereich Ingenieur- und  
Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen vom 12.07.2023**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Hochschulgesetz - HG**) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (**GV. NRW. S. 780b**), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Studiengangsprüfungsordnung des Masterstudienganges „Unternehmenslogistik“ des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 16.10.2019 wird wie folgt geändert:

**§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

*Die Feststellung zu (2) erfolgt durch die/den Prüfungsausschussvorsitzenden oder durch eine den Studiengang vertretende Person. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, bis zu zwei fehlende Module innerhalb von drei Semestern nachzuholen.*

**§ 11 wird wie folgt ergänzt:**

*Die/der Prüfer/in kann gemäß § 11 Abs. 6 der RahmenPO festlegen, ob und in welchem Umfang die Modulnote einer bestandenen Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden kann („Bonuspunkte“).*

**§ 17 wird wie folgt ergänzt:**

*Die/der Prüfer/in kann gemäß § 17 Abs. 5 der RahmenPO festlegen, ob bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht vorgeschrieben ist. Die/der Prüfer/in legt zu Beginn eines Studiensemesters den Umständen der Veranstaltung angemessene Voraussetzungen für die regelmäßige Anwesenheit fest und teilt diese den Studierenden mit. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend. Die Teilnahme an den anwesenheitspflichtigen Terminen ist Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung.*

**§ 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

*Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die in § 23 Abs. 1 der RahmenPO aufgeführten Voraussetzungen erfüllt und mindestens 78 Leistungspunkte erworben hat.*





**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 12.07.2023 und der Zustimmung des Präsidiums vom 10.01.2024.

Gelsenkirchen, den

Der Dekan des Fachbereiches  
Ingenieur- und  
Naturwissenschaften der  
Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 22.01.2024

Der Präsident der  
Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Erste Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automotive am Fachbereich  
Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 12.07.2023**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Hochschulgesetz - HG**) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (**GV. NRW. S. 780b**), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Studiengangsprüfungsordnung des Masterstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen Automotiv“ des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 16.10.2019 wird wie folgt geändert:

**§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

*Die Feststellung zu (2) erfolgt durch die/den Prüfungsausschussvorsitzenden oder durch eine den Studiengang vertretende Person. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, bis zu zwei fehlende Module innerhalb von drei Semestern nachzuholen.*

**§ 11 wird wie folgt ergänzt:**

*Die/der Prüfer/in kann gemäß § 11 Abs. 6 der RahmenPO festlegen, ob und in welchem Umfang die Modulnote einer bestandenen Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden kann („Bonuspunkte“).*

**§ 17 wird wie folgt ergänzt:**

*Die/der Prüfer/in kann gemäß § 17 Abs. 5 der RahmenPO festlegen, ob bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht vorgeschrieben ist. Die/der Prüfer/in legt zu Beginn eines Studiensemesters den Umständen der Veranstaltung angemessene Voraussetzungen für die regelmäßige Anwesenheit fest und teilt diese den Studierenden mit. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend. Die Teilnahme an den anwesenheitspflichtigen Terminen ist Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung.*

**§ 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

*Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die in § 23 Abs. 1 der RahmenPO aufgeführten Voraussetzungen erfüllt und mindestens 78 Leistungspunkte erworben hat.*



**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 12.07.2023 und der Zustimmung des Präsidiums vom 10.01.2024.

Gelsenkirchen, den

Der Dekan des Fachbereiches  
Ingenieur- und  
Naturwissenschaften der  
Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 22.01.2024

Der Präsident der  
Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt,  
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann